

Patientennummer:

Datenschutzrichtlinie kurz

Praxis Dr. Johanna & Dr. Matthias & Dr. Oliver Lackner, Jahnstr.2 , 46236 Bottrop

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen	Dr. Johanna Lackner & Dr. Matthias Lackner, praxis.drackner@yahoo.de, 02041 996900
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	praxis.drackner@yahoo.de
3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen / müssen	Durchführung, Dokumentation und Verwaltung der kieferorthopädischen Beratung und Behandlung, Abrechnung von GKV – Leistungen mit der KZVWL / weitere Abrechnungsstellen nach dem SGB V, Abrechnung von Privatleistungen, externe Abrechnung über Dienstleister, Erteilung erforderlicher Auskünfte, Pflege der Praxissoftware
4. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Behandlungsvertrag; Pflicht zum Führen einer Behandlungsdokumentation (§ 630f Abs. 1 BGB); bei GKV-Patienten auch gesetzliche Pflicht zur Erbringung der vertragszahnärztlichen Leistungen (§ 95 SGB V); bei externer Abrechnung Einwilligung des Betroffenen; bei Auskunftserteilung gesetzliche Pflichten oder Einwilligung des Betroffenen.
5. Empfänger / Kategorien von Empfängern	Zahntechnisches Labor, andere Heilberufsangehörige, gesetzliche oder beauftragte Abrechnungsstellen, Krankenkassen, Versicherungen oder Beihilfestellen, Behörden, Gerichte, Soft- und Hardware-dienstleister
6. Empfänger in einem Drittland/eine internationale Organisation	Eine Übermittlung in Drittländer oder internationale Organisationen die in bestimmten Behandlungsfällen auftritt, ist abhängig von der Einwilligung der Patienten und dem Datenschutzniveau des Drittlandes
7. Dauer der Speicherung	Die Dauer der Speicherung richtet sich im Wesentlichen nach den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere § 12 Abs. 1 Berufsordnung der ZÄKWL (10 Jahre), § 630 f Abs.3 BGB (10 Jahre), §§ 28 Abs. 3 RöV und 85 Abs. 3 StrlSchV (mindestens 10 Jahre), jeweils nach Behandlungsabschluss bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres
8. Rechte der Betroffenen	Betroffene können folgende Ansprüche gegenüber den o.g. Verantwortlichen geltend machen: • Auskünfte nach § 15 EU-DSGVO über die Datenverarbeitung einschließlich Auskünfte über die hier genannten, diesbezüglichen Rechte; • Berichtigung oder Ergänzung von Daten nach Art. 16 EU-DSGVO, wobei Änderungen in der Behandlungsdokumentation als solche erkennbar bleiben müssen, siehe § 630f Abs. 1 BGB; • Löschung oder Sperrung von Daten nach Art. 17 bzw. 18 EU-DSGVO, bei der Behandlungsdokumentation wegen der Aufbewahrungspflichten ist nur Sperrung möglich; • Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO, wobei die Verarbeitung in der Praxis in der Regel <u>nicht</u> auf der in der Vorschrift genannten Grundlage erfolgt; • Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen

	anderen Verantwortlichen.
9. Recht auf Widerruf einer Einwilligung	Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage, sondern einer Einwilligung des Betroffenen erfolgt, kann diese jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber den Verantwortlichen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
10. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde	Jede von der Verarbeitung betroffene Person hat nach Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt; für NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.
11. Quelle, aus der die Daten stammen	KVK, externe Praxen, Krankenkassen, Unfallversicherung, Sozialversicherungsträger
12. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die Daten Dritten bereitzustellen und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung	Berufsrechtlich (§ 12 Abs. 3 Berufsordnung ZÄKWL) besteht - soweit ein Einverständnis des Patienten vorliegt oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist - die Pflicht, einem an der Behandlung beteiligten oder begutachtenden Zahnarzt oder Arzt die eigene Behandlungsdokumentation vorübergehend zu überlassen und ihn über die Behandlung zu informieren. Ähnliche Verpflichtungen können sich insbesondere aus dem Sozialrecht ergeben wie bei einer Wirtschaftlichkeits-/Abrechnungsprüfung oder im Rahmen der Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder der Unfallversicherung. Pflichten zur Übermittlung von Daten bestehen zudem nach dem Infektionsschutzgesetz. Verstöße gegen diese Pflichten können berufs- bzw. vertragszahnarztrechtlich sanktioniert werden oder sogar zu einem Verlust der zahnärztlichen Approbation wegen Unzuverlässigkeit führen. Für die juristische Vertretung der Praxis können einem Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwalt) bereitgestellt werden, vertraglich besteht die Pflicht, der Haftpflichtversicherung der Praxis Daten bereit zu stellen.